

Sitzungsvorlage

Datum: 22.11.2011
Drucksache Nr.: **11/0448**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	23.11.2011	öffentlich / Vorberatung
Rat	14.12.2011	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung der Straßenreinigungssatzung und des Straßenreinigungsverzeichnisses zum 01.01.2012

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sankt Augustin empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Sankt Augustin aufgrund Neufestsetzung der Straßenreinigungsgebühren wie folgt:

1) Die Anlage zu §2 Abs. 1 (Straßenreinigungsverzeichnis) wird wie folgt geändert:

Straßenreinigungsverzeichnis gem. § 2 Abs. 1

Zeichenerklärung:

Bi = Birlinghoven, **Bu** = Buisdorf, **H** = Hangelar, **Me** = Menden, **Mei** = Meindorf,
Mü = Mülldorf, **N** = Niederpleis, **O** = Ort

üS = überörtliche Straßen; **iS** = innerörtliche Straßen; **A** = Anliegerstraßen

U = nur ungerade Hausnummern, **G** = nur gerade Hausnummern

Straßen ohne Reinigungs- und Übertragungsmerkmale sind z.Z. noch nicht endausgebaut. Die Reinigungspflicht ergibt sich erst, wenn die Aussagen des § 1 der Satzung erfüllt sind.

Straßenbezeichnung	Ortsteil	Kategorie	Anzahl der wöchentl. Reinigung	Übertragung der Reinigungspflicht auf die Eigentümer	
				Fahrbahn	Gehwege
Albert-Sonntag-Straße	H	A	1 x	X	X
Gießereiweg	H	A	1 x	X	X
Weilbergweg	H	A	1 x	X	X
Käthe-Kollwitz-Straße	Mei	A	1 x	X	X
Helene-Lange-Straße	Mei	A	1 x	X	X
Maria-Montessori-Straße	Mei	A	1 x	X	X
Astrid-Lindgren-Straße	Mü	A	1 x	X	X
Willi-Felder-Straße	Me	A	1 x	X	X
Kopernikusstraße	Me	A	1 x	X	X
Max-Planck-Straße	Me	A	1 x		X
Weilbergweg	H	A	1 x	X	X
Buschweg	H	A	1 x		X
Ab Einmündung Friedrichstraße in nordwestlicher Richtung jeweils bis Ausbauende		A	1x	X	X

2.) § 6 Abs. 8 (neue Fassung)

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1- 7), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- a) dem Anliegerverkehr dient, **2,78 Euro,**
- b) dem innerörtlichen Verkehr dient, **1,545 Euro,**
- c) dem überörtlichen Verkehr dient, **1,39 Euro.**

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

3.) Inkrafttreten:

Die 2. Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Sachverhalt / Begründung:

- 1) Die Fortschreibung des Straßenreinigungsverzeichnisses ist erforderlich, da die aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurden und damit jetzt die Reinigung gemäß Straßenreinigungssatzung zu übertragen ist.
- 2) Aufgrund der vom Kostenrechner des Fachbereiches 2 in der Sitzung der Arbeits-

gruppe „Gebühren“ am 21.11.2011 vorgestellten Gebührenbedarfsberechnung 2012 ergeben sich für die Straßenreinigung neue Gebührensätze.

Die aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte und die neu ermittelten Gebührensätze werden nach Beschluss in die Satzung übernommen und fristgemäß veröffentlicht.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.